

**Satzung der Stadt Lüneburg über die Ruhelohnkasse für Angestellte und Arbeiter
vom 07.08.1925 in der zur Zeit geltenden Fassung
mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 27.11.1925**

Aufgrund des Beschlusses der städtischen Körperschaften vom 07.08.1925 wird folgende Satzung der Ruhelohnkasse für Angestellte und Arbeiter der Stadt Lüneburg erlassen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Lüneburg zugleich als Verwalterin der Hospitäler zum Großen Heiligen Geist, zum Graal und St. Nikolaihof errichtet eine Ruhelohnkasse, aus der den städtischen Angestellten und Arbeitern sowie den Angestellten und Arbeitern der Hospitäler Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt wird.

§ 2

- 1) Mitglieder der Ruhelohnkasse sind sämtliche im Dienst der Stadt oder der Hospitäler stehenden männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Angestellten in diesem Sinne gehören auch die Beamtenanwärter.
- 2) Ausgenommen sind diejenigen Angestellten und Arbeiter, welche
 - a) beim Dienstantritt nicht im Besitz der vollen Erwerbsfähigkeit sind, es sei denn, dass die Minderung der Erwerbstätigkeit auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruht,
 - b) beim Dienstantritt bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) nicht voll oder nur vorübergehend beschäftigt werden. Als nicht voll beschäftigt gelten insbesondere Angestellte und Arbeiter, die nur stunden- oder tageweise beschäftigt sind, selbst wenn die Arbeit eine regelmäßig wiederkehrende ist, z.B. Reinemachefrauen, stundenweise beschäftigte Badedienerinnen, Masseusen, Aushilfs-toilettenwärterinnen usw.,
 - d) von der Stadt oder der Verwaltung der Hospitäler in Ausübung der Wohlfahrtspflege beschäftigt werden.
- 3) Ob eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung gemäß 2 c vorliegt, ist nicht nach der Zeitdauer der Beschäftigung, sondern danach zu beurteilen, ob bei dem Dienstantritt feststand, dass die Tätigkeit einen ständigen Charakter haben oder nur vorübergehender Natur sein würde. Alle Angestellten und Arbeiter, die demnach Mitglieder der Ruhelohnkasse sein müssen, sind bei ihrem Dienstantritt unter Aushändigung eines Stückes dieser Satzung zu verpflichten, in die Ruhelohnkasse einzutreten und ihr während der Dauer ihrer Beschäftigung im Dienst der Stadt oder der Hospitäler anzugehören.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 2

Absatz 2 a:

Als nicht voll erwerbstätig gelten z.B. diejenigen Straßenfeger, die nur 70 % des Grundlohnes der voll erwerbsfähigen Arbeiter erhalten. Die volle Erwerbsfähigkeit ist im übrigen auf Erfordern durch Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Absatz 2 b:

Die beim Inkrafttreten der Satzung im Dienst der Stadt stehenden Personen, die bei ihrem Dienstantritt bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten, können auf ihren Antrag Mitglieder der Ruhelohnkasse werden und haben die Beiträge vom Inkrafttreten der Satzung an zu entrichten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31.12.1925 gestellt werden.

Absatz 2 c:

Als nicht vollbeschäftigt sind die Angestellten und Arbeiter anzusehen, die regelmäßig weniger als 75 % der wöchentlich festgesetzten Arbeitszeit beschäftigt sind. Diejenigen Arbeitnehmer, die wegen Betriebseinschränkungen zeitweise Kurzarbeit leisten müssen, gelten als vollbeschäftigt. Als vorübergehend beschäftigt gelten die Angestellten und Arbeiter, welche für bestimmte, ihrer Natur nach vorübergehenden Arbeiten, für Betriebe mit vorübergehenden Zwecken oder für bestimmte Zeit angenommen werden, z.B. die sogenannten Saisonarbeiter im Ziegeleibetriebe, im Forstbetriebe, bei den städtischen Bauten pp. sofern nicht mit den einzelnen Arbeitnehmern vertraglich die alljährliche Wiederaufnahme der Arbeiten, zusammengerechnet für einen mindestens 6 Monate umfassenden Zeitraum ausbedungen worden ist.

Absatz 2 d:

Hierunter fallen z.B. die Insassen des Versorgungsheims pp., welche mit Hausarbeiten (Kartoffelschälen pp.) beschäftigt werden, nicht dagegen die Angestellten und Arbeiter, die nicht zum Zwecke ihrer wohlfahrtspflegerischen Versorgung beschäftigt werden.

§ 3

- 1) Die Mitglieder der Ruhelohnkasse haben einen Beitrag von 2 v.H. ihres jeweiligen Grundgehalts (Gehalt einschließlich Ortszuschlag aber ausschließlich Frauen- und Kinderzulage sowie sonstiger persönlicher, dauernder oder vorübergehender Zulagen und Vergütungen) oder Grundlohns (Arbeitslohn ausschließlich Überstunden, Sonntags- und sonstigen Zulagen, wie Kinder- und Hausstandsgeld) zu leisten.
- 2) Soweit die Leistungen der Ruhelohnkasse aus den Beiträgen der Mitglieder nicht gezahlt werden können, werden sie durch Zuschüsse der Stadt und der Hospitäler aufgebracht.
- 3) Die Beitragsleistung beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Ruhelohnsatzung, für neu eintretende Mitglieder mit dem Tag ihrer Einstellung als ständige Angestellte oder Arbeiter.
- 4) Die Beiträge werden regelmäßig bei der Gehalts- und Lohnzahlung in Abzug gebracht.
- 5) Die ununterbrochene Beitragsleistung seit dem Tag des Dienstantritts - für bereits im Dienst befindliche Angestellte und Arbeiter nach Inkrafttreten der Ruhelohnsatzung - ist Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf Ruhe-lohn.
- 6) Falls Mitglieder der Kasse aus dem Dienst der Stadt oder der Hospitäler ausscheiden und keinen Ruhe-lohn erhalten, werden deren Beiträge ohne Zinsvergütung zurückerstattet. Auch dann, wenn ein Mitglied der Kasse, das während seiner Zugehörigkeit auch Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet hat, aus dem Dienst der Stadt oder der Hospitäler ausscheidet, ohne dass ein Ruhe-lohn gewährt wird, werden dessen Beiträge zur Ruhe-lohn-kasse voll zurückerstattet. War das Mitglied aber von der Angestelltenversicherungspflicht befreit, werden die Bei-träge zur Ruhe-lohn-kasse nur nach Abzug der gemäß § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für den Aus-scheidenden nach-zuentrichtenden Arbeitnehmeranteile der Angestelltenversicherungsbeiträge ohne Zinsvergü-tung zurückerstattet.
- 7) Ein Mitglied, das nicht freiwillig aus dem Dienst der Stadt oder der Hospitäler ausscheidet und bei dem kein Grund zu einer fristlosen Entlassung vorliegt, kann auf Antrag unter Verzicht auf eine eventuelle Nachversiche-rung zur Angestelltenversicherung und zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder beitragsfreies Mitglied der Ruhe-lohn-kasse der Stadt Lüneburg bleiben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 wird Ruhe-lohn gewährt. Für die Berechnung der Dienstzeit und für die Berechnung des Ruhe-lohns bleibt die Zeit der Nicht-beschäftigung bei der Stadt außer Betracht. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, nachdem dem Mitglied schriftlich von dieser Möglichkeit Mitteilung gemacht worden ist, beim Personalamt der Stadt Lüne-burg einzureichen. Diese Bestimmung findet mit Wirkung vom 01.04.1949 Anwendung; sie gilt auch für bereits vorher Ausgeschiedene, wenn eine Beitragsrückerstattung noch nicht stattgefunden hat.

Ausführungsvorschriften (AV) § 3

Absatz 1:

Der Beitrag ist vom tarifmäßigen Lohn unter Zugrundelegung der festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit zu be-rechnen, ohne Rücksicht auf versäumte Arbeitstage oder -stunden. Dies gilt auch bei Arbeitsbehinderung durch Krankheit oder Urlaub. Erhalten Mitglieder in Anrechnung auf den Barlohn Naturalvergütung (freie Wohnung, Landnutzung pp.) so wird der Wert dieser Naturalbezüge im Einzelfalle durch den Magistrat festgesetzt und ist zwecks Erhebung des Beitrages dem Grundgehalt bzw. dem Grundlohn hinzuzurechnen.

Abs. 5:

Bei denjenigen Angestellten und Arbeitern, deren planmäßiger Dienst eine ständige Unterbrechung mit sich bringt, ist die ununterbrochene Beitragsleistung während der Zeit ihrer Beschäftigung erforderlich.

Absatz 6:

treten solche Arbeitnehmer später wieder in den Dienst der Stadt, so beginnt ihre ruhelohnfähige Dienstzeit mit dem Tage ihres neuen Diensteintritts. Eine Anrechnung der früheren Dienstzeit findet nicht statt. Bei Überführung der Beamtenanwärter in das Beamtenverhältnis verfallen die von ihnen gezahlten Beiträge, sofern ihnen die bis dahin zurückgelegte ruhelohnberechtigte Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter als Beamter angerechnet wird. Die Regelung dieser Frage erfolgt durch das noch zu erlassende Ortsstatut zur Ausführung des Kommunal-beamtengesetzes.

§ 4

- 1) Die Mitglieder der Ruhelohnkasse erlangen einen Rechtsanspruch auf Ruhelohn erst nach fünfjähriger ununterbrochener Arbeitszeit im Dienst der Stadt oder der Hospitäler, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegen muss, wenn sie
 - a) wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 1254 Abs. 2 RVO geworden sind oder
 - b) das 65. Lebensjahr vollendet haben und auf eigenen Antrag oder auf Verlangen der Stadt oder der Verwaltung der Hospitäler aus dem Dienst ausscheiden.
Mitgliedern, die erst nach dem 25. Lebensjahr in den Dienst der Stadtgemeinde oder der Hospitäler eintreten, kann auf Antrag durch Beschluss des Magistrats die nach obigem Zeitpunkt liegende, in anderen öffentlichen Verwaltungen oder im Privatdienst verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise als ruhelohnberechtigt angerechnet werden.
- 2) Keinen Anspruch auf Leistungen der Ruhelohnkasse haben diejenigen Mitglieder, welche sich die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 a vorsätzlich zugezogen haben.
- 3) Unterbrechung des Dienstes infolge unverschuldeter Arbeitsbehinderung, z.B. von Krankheiten, Betriebsstörungen, militärischer Dienstpflicht, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, bleiben außer Betracht, sofern der Dienst nach Wegfall der Behinderungsgründe unverzüglich wieder aufgenommen worden ist.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 4

Absatz 2:

Als Vorsatz gilt es nicht, wenn sich das Mitglied die Arbeitsunfähigkeit in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit dadurch zugezogen hat, dass es im Interesse des Betriebes eine Handlung vornahm, von der es wusste oder den Umständen nach annehmen konnte, dass sie mit einer Gefahr verbunden war und seine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben konnte.

Absatz 3:

„bleiben außer Betracht“ bedeutet: Diese Zeiten der Unterbrechung des Dienstes werden der ruhegehaltsfähigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 der Satzung) hinzugerechnet.

Hierzu Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 16.06.1952:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Berechnung von Ruhelohn die Verwaltung ermächtigt wird, von sich aus die Anträge zur Entscheidung zu bringen. Es ist in der Regel die Hälfte der Vordienstzeiten anzurechnen. Eine Vorlage im Personalausschuss ist bei diesen Anträgen künftig nur erforderlich, wenn von dieser Regelung (Anrechnung 1/2 der Vordienstzeit) abgewichen werden soll.

Hierzu Ratsbeschluss vom 24.03.1954:

Nach Anhörung des Personal- und des Verwaltungsausschusses beschließt der Rat, dass die Beihilfegrundsätze (jetzt Beihilfevorschriften vom 17.03.1959) vom Rechnungsjahr 1953 an auch für die Versorgungsempfänger der städtischen Ruhelohnkasse anzuwenden sind.

§ 5

- 1) Wird ein wegen Arbeitsunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 a) mit Ruhelohn entlassener Angestellter oder Arbeiter wieder arbeitsfähig, ist er auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet, seine frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen oder eine andere ihm angebotene, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu verrichten.
- 2) Der Bemessung des künftigen Ruhelohns ist alsdann die im früheren und im neuen Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit zugrunde zu legen.
- 3) Das Recht auf Bezug des Ruhelohns ruht, wenn und solange der Angestellte oder Arbeiter nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit die von ihm gemäß Abs. 1 verlangte Wiederaufnahme der Arbeit ablehnt.

§ 6

Der Ruhelohn beträgt nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit 20 % des im § 7 bezeichneten Grundlohns und steigt mit jedem weiteren bis zum 30. Dienstjahr um 2 %, von da ab um 1 %, bis zum Höchstbetrag von 75 % des Grundlohns. Außerdem wird das Kindergeld weitergezahlt.

§ 7

- 1) Für die Berechnung des Ruhelohns nach § 6 gilt als Grundlohn
 - a) bei Angestellten der sich am Tag ihrer Versetzung in den Ruhestand nach der geltenden Besoldungs- oder Tarifordnung ergebende Jahresbetrag der Grundvergütung einschließlich Wohnungsgeldzuschuss, aber ausschließlich Kinder- und sonstigen Zulagen,
 - b) bei Arbeitern der sich am Tag ihrer Versetzung in den Ruhestand nach dem geltenden Tariflohn und der jeweils maßgebenden dienstplanmäßigen Stundenzahl ergebende Jahresverdienst.Der hiernach errechnete Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet. Überstunden-, Hausstands-, Kinder- und sonstige Zulagen bleiben bei der Berechnung des Grundlohns außer Betracht.
- 2) Soweit Ruheohnempfänger den Kürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen unterliegen, werden diese Kürzungen aufgehoben, und zwar, wenn der ungekürzte Ruheohn den Betrag von 178,90 € monatlich nicht übersteigt, mit Wirkung vom 01.07.1949, im übrigen mit Wirkung vom 01.02.1950.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 7

Absatz 1:

Dem Grundlohn wird der Wert etwaiger Naturalbezüge (siehe zu § 3 Abs. 1) hinzugerechnet. Als dienstplanmäßige Stundenzahl gilt die für den einzelnen Arbeitnehmer festgesetzte Wochenstundenzahl.

Hierzu Ratsbeschluss vom 27.05.1953:

Die Stadt Lüneburg schließt sich grundsätzlich der Besoldungsregelung des Landes Niedersachsen an. Die landesrechtliche Regelung für Versorgungsempfänger ist sinngemäß für die Versorgungsempfänger der städtischen Ruheohnkasse anzuwenden.

§ 8

Das Recht auf Bezug des Ruhelohns ruht, wenn und solange der Ruheohnempfänger ein neues Arbeitseinkommen bezieht. Er ist zur Anmeldung eines solchen Verdienstes verpflichtet. Es ruht nicht, wenn der Betrag des neuen Einkommens einschließlich Ruheohn den Betrag des vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 8

Als Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsverdienst gilt das Einkommen (einschließlich der sozialen Zulagen).

§ 9

- 1) Erhält ein Ruheohnempfänger aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung eine Rente, wird der Ruheohn nach Maßgabe folgender Bestimmung gekürzt:
 - a) Hat die Stadt die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für mindestens drei Viertel der Versicherungsdauer entrichtet, wird der Ruheohn um die halbe Sozialversicherungsrente einschließlich aller Zulagen gekürzt.
 - b) Hat die Stadt die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für mindestens die Hälfte, aber weniger als drei Viertel der Versicherungsdauer entrichtet, wird der Ruheohn um ein Drittel der Sozialversicherungsrente einschließlich aller Zulagen gekürzt.
 - c) Hat die Stadt die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für mindestens ein Viertel, aber weniger als die Hälfte der Versicherungsdauer entrichtet, wird der Ruheohn um ein Fünftel der Sozialversicherungsrente einschließlich aller Zulagen gekürzt.
 - d) Hat die Stadt die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für weniger als ein Viertel der Versicherungsdauer entrichtet, wird der Ruheohn nicht gekürzt.
- 2) Die vorstehenden Kürzungsbestimmungen finden mit Wirkung vom 01.04.1949 Anwendung; sie gelten von diesem Zeitpunkt an auch für bereits eingetretene Ruheohnfälle.
- 3) Sämtliche Ruheohnbezüge dürfen den tatsächlichen vollen Arbeitsverdienst nicht übersteigen, es sei denn, daß der Ruheohnempfänger eine Sozialversicherungsrente aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung erhält.

Ausführungsvorschriften (AV) § 9

Als „Zulage“ gelten nicht die vom Wohlfahrtsamt den Renteneempfängern aufgrund der Fürsorgeverordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gezahlten Unterstützungen.

§ 10

Die Zahlung des Ruhelohns endet mit Ablauf des auf den Sterbemonats des Ruhelohnempfängers folgenden Monats.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 10

Für die Zahlung des Ruhelohns für den auf den Sterbemonat folgenden Monats gelten die für die Beamten maßgebenden Bestimmungen,

§ 11

- 1) Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der nach den vorstehenden Bestimmungen ruhelohnberechtigt war und in ungekündigter Stellung im Dienst der Stadt oder der Hospitäler stand oder Ruhelohn bezog, wird seiner Witwe Witwengeld und den Kindern, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhalten waren, Waisengeld gewährt.
- 2) Stirbt eine Angestellte oder Arbeiterin, die nach den vorstehenden Bestimmungen ruhelohnberechtigt war und in ungekündigter Stellung im Dienst der Stadt oder der Hospitäler stand oder Ruhelohn bezog, wird ihren vaterlosen Kindern, die sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhalten hatte - unehelichen Kindern nur insoweit, als nicht die Unterhaltungspflicht des Erzeugers fortbesteht - Waisengeld gewährt.

§ 12

Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwengeld,

- a) wenn der Angestellte oder Arbeiter die Ehe erst nach seinem Übertritt in den Ruhestand geschlossen hat,
- b) wenn der Angestellte oder Arbeiter zum Zeitpunkt der Eheschließung und von da ab bis zu seinem Tod krank und dienstunfähig gewesen ist,
- c) wenn die Ehe innerhalb 3 Monaten vor dem Tod des Angestellten oder Arbeiters geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 13

- 1) Das Witwengeld beträgt 60 v.H. des Ruhelohns, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war bzw. berechtigt gewesen wäre.
- 2) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wird das nach Absatz 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um 2 v.H. des Ruhelohns, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war oder gewesen wäre, gekürzt.
- 3) Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag des Witwengeldes 2 v.H. des Ruhelohns, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- 4) Auf den Betrag des Waisengeldes ist die Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluss.
- 5) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bezug des Lohnes oder des Ruhelohns des Verstorbenen aufhört.

§ 14

- 1) Das Waisengeld beträgt:
 - a) für jedes hinterlassene Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten oder Arbeiters zum Bezug des Witwengeldes berechtigt ist, 1/5 des Witwengeldes und, falls die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten oder Arbeiters nicht witwengeldberechtigt war, 1/3 des Witwengeldes, insgesamt jedoch in beiden Fällen nicht mehr als 5/5,
 - b) für jedes vaterlose Kind einer Angestellten oder Arbeiterin 1/3 des Betrages.
- 2) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 15. Lebensjahr vollendet. Es ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren, wenn sich das Kind in Berufs- oder Schulausbildung befindet und kein eigenes steuerbares Einkommen hat.
- 3) Der Kinderzuschlag ist entsprechend den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes neben dem Waisengeld zu zahlen (Regelung wie im § 6).

§ 15

- 1) Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhelohns nicht übersteigen, den der Verstorbene bezogen hat bzw. haben würde.
- 2) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld ruht insoweit, als das Einkommen des Berechtigten aus seinem Beschäftigungsverhältnis zusammen mit dem Witwen- und Waisengeld und den Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung des Verstorbenen 75 % des Arbeitsverdienstes des ehemaligen Beschäftigten übersteigt. Der Berechtigte ist zur Anmeldung des Arbeitsverdienstes verpflichtet. Erhalten die Hinterbliebenen aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung Renten aus der Versicherung des Verstorbenen, wird das Witwen- und Waisengeld nach den in § 9 gegebenen Richtlinien gekürzt, jedoch nicht unter den für Vorsorgeberechtigte vorgesehenen Unterstützungssatz.
- 3) Die Kürzung findet auch dann statt, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung solcher Renten erforderlichen Schritte unterlässt.
- 4) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt oder sich verheiratet. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Die aufgrund dieser Satzung gewährten Bezüge werden monatlich im voraus bezahlt, auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet. Sie können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 17

Streitigkeiten aus dieser Satzung werden wie folgt geregelt:

- a) bezüglich der Angestellten durch einen Schlichtungsausschuss, welcher aus je einem vom Magistrat und den Angestellten zu ernennenden Vertreter und einem von diesen Vertretern zu wählenden Obmann bestehen muss. Die Bestimmungen, die für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingerichteten Schlichtungsausschüsse jeweils Geltung haben, finden sinngemäß Anwendung.
- b) Bezüglich der Arbeiter durch die nach dem Reichsmanteltarif einzurichtende örtliche Schiedsstelle für kommunale Arbeitertarifsachen.

§ 18

Die Vorschriften dieser Satzung finden auch Anwendung auf alle bei ihrem Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlichen oder in den Ruhestand tretenden Angestellten und Arbeiter und auf deren Hinterbliebene.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 18

erhalten die bei Inkrafttreten der Satzung im Ruhestand befindlichen Angestellten und Arbeiter oder deren Hinterbliebene aufgrund bisheriger Vorschriften oder Beschlüsse höhere Bezüge, als ihnen nach den Satzungen zustehen würden, werden ihre Bezüge so lange nach den alten Bestimmungen weiter berechnet, wie diese günstiger sind als die neuen Vorschriften.

§ 19

Ob und in welchem Umfang den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Dienst der Stadt oder der Hospitäler stehenden Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der Ruheohnkasse werden, die bis dahin im städtischen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeit bei Berechnung ihres Ruhelohns angerechnet werden soll, wird vom Magistrat nach Anhörung des Gehaltsausschusses alsbald nach dem Inkrafttreten für jedes einzelne Mitglied festgesetzt.

Ausführungsvorschriften (AV) zu § 19

Den zur Zeit des Inkrafttretens der Satzung der Ruheohnkasse im Dienst der Stadt stehenden Angestellten und Arbeitern wird die Dienstzeit vom Tag ihres Diensteintritts, frühestens jedoch von der Vollendung des 25. Lebensjahres, ab als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Mitgliedern, die bereits früher im städtischen Dienst waren, wird die frühere Dienstzeit mit angerechnet, sofern sie nach Vollendung des 25. Lebensjahres abgeleistet worden ist und im Einzelfall mindestens drei Monate betragen hat.

§ 20

Die Satzung kann jederzeit durch Entschließung des Oberbürgermeisters nach Anhörung der Ratsherren abgeändert werden. Die Änderungen sind dann auch für diejenigen Versorgungsempfänger verbindlich, die bereits nach dieser Satzung Ruheohn oder Hinterbliebenenbezüge erhalten.

§ 21

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen vom 09.01.1912 und aller dazu ergangenen Verfügungen mit dem 01.09.1925 in Kraft.

Lüneburg, 7. August 1925

Der Magistrat der Stadt Lüneburg
Dr. Schmidt

Die Bestimmungen der vorstehenden Satzung gelten nur noch für die Personen, die bereits am 01.04.1938 eine Anwartschaft auf Ruhe-lohn oder auf Hinterbliebenenversorgung besaßen und ihre Mit-gliedschaft in der Ruhe-lohnkasse aufrechterhalten haben. Für alle übrigen Personen gilt für die Zusatz-versicherung die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Nach der Umstellung auf den Euro wird gemäß § 16 auf volle 5 Cent nach oben aufgerundet.